

# **Verordnung des Marktes Metten zur Einschränkung des freien Umherlaufens von Hunden vom**

**Arbeitsfassung; Stand: 1. Dezember 2015**

Der Markt Metten erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 20111-2-I), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende Verordnung:

## **§ 1 Leinenpflicht**

- 1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- 2) Große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der nachfolgend genannten Gemeindeteile, innerhalb der in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteile dieser Verordnung sind, umgrenzten Bereiche ständig an der Leine zu führen:
  1. Innenbereich Berg (Anlage 1);
  2. Geh- und Radweg ehemalige Bahnlinie ab Einmündung Deggendorfer Straße bis Waldstraße (Anlage 2);
  3. Geh- und Radweg links- und rechtsseitig am Damm des Mettener Baches vom Marktplatz Metten bis Einmündung in den Geh-/Radweg an der ehemaligen Bahntrasse (Anlage 3);
  4. komplette Bereich des Marktplatzes von Metten innerhalb der 30-km/h-Zone (vom Anwesen Donaustraße 3 bzw. Marktplatz 8 bis Anwesen Marktplatz 5 bzw. Marktplatz 3 sowie bis zur Brücke über den Mettenbach und der Zugang zur Kirche Metten vom Marktplatz Metten einschließlich des „alten“ Friedhofes bis zur Einmündung in die Abteistraße (Anlage 4);
- 3) Außerhalb der über den Abs. 2 definierten Bereiche sind große Hunde im gesamten Gemeindegebiet in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
- 4) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- 5) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- 6) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 sind:
  1. Blindenhundeführer und ausgebildete Hunde für Behinderte;
  2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden;
  3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind;
  4. Hunde, die für Rettungszwecke vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind;
  5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert;

## 6. Jagdhunde bei Ausübung der Jagd.

### **§ 2 Mitführungsverbot**

Kampfhunde und große Hunde dürfen auf öffentlichen Kinderspielplätzen (§ 3 Abs. 3), öffentlichen Friedhöfen und im Bereich des ehemaligen Friedhofes im Klosterbereich sowie im Prälatengarten nicht mitgeführt werden.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, sowie sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- 3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen und ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 und 3 einen großen Hund nicht an der Leine führt;
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen leinenpflichtigen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt;
4. entgegen § 1 Abs. 5 einen leinenpflichtigen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt oder ausführt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
5. entgegen § 2 einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz mit sich führt.

### **§ 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie gilt 20 Jahre.

Radlmaier  
1. Bürgermeister